

Mandanten- Brief

Juni 2021

1. Modernisierung der Körperschaftsteuer

Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein **Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG)** beschlossen und an den Bundestag weitergeleitet. Das Gesetz soll noch vor der Bundestagswahl verabschiedet werden, sodass die Änderungen **zum 1. Januar 2022 in Kraft treten** können. Kern des Gesetzes ist die Einführung einer **Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften** und Partnerschaftsgesellschaften, die es ihnen ermöglicht, **wie eine Kapitalgesellschaft besteuert** zu werden. Hier ist ein Überblick der wesentlichen Änderungen:

- **Körperschaftsteueroption:** Ab 2022 erhalten bestimmte Gesellschaften die Möglichkeit, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen. Die Option steht allen **Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) und Partnerschaftsgesellschaften** offen, nicht aber Einzelunternehmen oder einer GbR. Der für die Ausübung der Option erforderliche **Antrag** ist **vor Beginn des Wirtschaftsjahres** zu stellen, ab dem die Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz erfolgen soll und für dieses Wirtschaftsjahr dann **unwiderruflich**. Eine spätere Rückkehr zur Einkommensteuer ist auf die gleiche Weise möglich oder erfolgt zwangsweise, wenn die Voraussetzungen für die Option wegfallen (z.B. Ausscheiden von Gesellschaftern). Steuerlich gilt die **Ausübung der Option als Umwandlung in eine Körperschaft**, löst also die entsprechenden umwandlungssteuerlichen Folgen aus, auch wenn kein tatsächlicher Formwechsel stattfindet. Die steuerliche Behandlung von Vergütungen der Gesellschafter ändert sich ebenfalls. Beispielsweise werden Tätigkeitsvergütungen an einen Gesellschafter zu Arbeitslohn, der dem Lohnsteuerabzug unterliegt.
- **Organschaften:** Bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft werden die **Ausgleichsposten für Mehr- und Minderabführungen** durch ein einfacheres System (sog. Einlagelösung) ersetzt, bei dem **Minderabführungen zu einer Einlage** durch den Organträger und **Mehrabführungen zu einer Einlagenrückgewähr** führen.
- **Umwandlungen:** Mit einer Erweiterung des Anwendungsbereichs wird das Umwandlungssteuerrecht weiter globalisiert. Künftig sind neben Verschmelzungen auch **Spaltungen und Formwechsel von Körperschaften mit Bezug zu Drittstaaten steuerneutral** möglich, um betrieblich sinnvolle Umstrukturierungsmaßnahmen steuerneutral durchzuführen.
- **Währungskursschwankungen:** Währungskursverluste bei **Gesellschafterdarlehen** werden **vom Abzugsverbot für Währungskursverluste ausgenommen**. Dadurch wirken sich künftig Gewinne und Verluste durch Währungskursschwankungen gleichermaßen bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens aus.



Änderungen bei der Körperschaftsteuer für 2022 vorgesehen

Option zur Körperschaftsteuer für bestimmte Personengesellschaften

Option steht offen für OHG, KG und PartG

Antrag ist vor dem Wirtschaftsjahr zu stellen und für das Jahr unwiderruflich

Ausübung der Option wirkt steuerlich wie eine Umwandlung

Einlagelösung löst Ausgleichsposten ab

weitere Umwandlungen steuerneutral möglich

Ausnahme vom Abzugsverbot für Gesellschafterdarlehen

2. Zweite Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde neben vielen anderen Änderungen im Steuerrecht auch die **zweite Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets der EU** umgesetzt, das Änderungen bei den umsatzsteuerlichen Regelungen für den **grenzüberschreitenden Handel mit Waren und Dienstleistungen** vorsieht. Dazu wird die bestehende Regelung **»Mini-One-Stop-Shop«**, die bisher nur für elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer im EU-Ausland vorgesehen war, **zum »One-Stop-Shop« (OSS) ausgeweitet**. In den Anwendungsbereich des OSS fallen ab dem 1. Juli 2021 sämtliche **grenzüberschreitende Dienstleistungen** und der **innergemeinschaftliche Versandhandel an einen Verbraucher oder sonstigen Nichtunternehmer**. Zusätzlich wird ein **»Import-One-Stop-Shop« (IOSS) für den Versandhandel** aus einem Nicht-EU-Staat eingerichtet. Über diesen OSS und IOSS können Händler und Dienstleister die **in den anderen EU-Staaten fällige Umsatzsteuer** für Leistungen, die in den Anwendungsbereich der Sonderregelungen fallen, zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) **erklären und zahlen**.

- **Versandhandel:** Die Bestimmung des **Orts der Lieferung bei der Versandhandelsregelung** wird **zum 1. Juli 2021 grundlegend geändert**. Der Ort der Lieferung eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs verlagert sich an den Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet.
- **Anmeldung:** Die **Teilnahme** am OSS und IOSS können Unternehmer beim BZSt **seit dem 1. April 2021 mit Wirkung zum 1. Juli 2021 auf elektronischem Weg beantragen**. Eine spätere Registrierung ist zwar möglich, gilt aber ausschließlich für Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahr) nach der Registrierung. Wer bereits den Mini-One-Stop-Shop nutzt, muss sich nicht erneut registrieren.
- **Geringfügigkeitsschwelle:** Ein Unternehmer, der nur in einem EU-Staat ansässig ist und dessen Umsätze mit elektronischen Dienstleistungen sowie Fernverkäufen (Versandhandel) an Nichtunternehmer in anderen EU-Staaten eine **Umsatzgrenze von 10.000 Euro** im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten haben und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht überschreiten, kann die entsprechenden Umsätze auch wie Verkäufe an Verbraucher im Inland behandeln und die Umsatzsteuer nach den inländischen Regeln berechnen und abführen. **Verpflichtend ist diese Geringfügigkeitsschwelle aber nicht**, denn die Teilnahme am OSS steht jedem Unternehmer mit entsprechenden Umsätzen offen. Dazu ist beim Finanzamt für mindestens zwei Jahre der Verzicht auf die Geringfügigkeitsschwelle zu erklären.
- **Importe aus Drittländern:** Die **Freigrenze von 22 Euro** bei der Einfuhrumsatzsteuer **fällt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 weg**. Gleichzeitig wird für den Versandhandel von **Gegenständen mit einem Wert bis 150 Euro** aus einem Nicht-EU-Staat der **Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt**. Sendungen, bei denen die Umsatzsteuer über den IOSS angemeldet und abgeführt wurde, sollen dann deutlich reibungsloser die Zollkontrolle durchlaufen. Für die Fälle, in denen der IOSS nicht genutzt wird, kann die **Einfuhrumsatzsteuer weiterhin von der Post oder dem Paketdienst verauslagt** und beim Empfänger einkassiert werden.

2. Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets kommt zum 1. Juli 2021

Änderungen für grenzüberschreitende Lieferungen und Leistungen an Nichtunternehmer

neuer One-Stop-Shop

Ortsbestimmung für Fernverkäufe innerhalb der EU ändert sich

Anmeldung muss vor Beginn des Kalendervierteljahres erfolgen

Ausnahme für Kleinbetriebe mit qualifizierten Umsätzen von maximal 10.000 Euro im Jahr

Verzicht auf Geringfügigkeitsregelung ist möglich

Abschaffung der Freigrenze bei der Einfuhrumsatzsteuer

bisherige Abwicklung über Post oder Paketdienst bleibt als Option

Viele weitere **Detailinformationen** zum OSS und dem IOSS sowie einen Frage-Antwort-Katalog **bietet das BZSt auf seiner Website www.bzst.de** im Bereich „Umsatzsteuer“ an. Außerdem können Sie sich natürlich gerne an uns wenden, wenn Sie sich nicht sicher sind bei der Anwendung der Neuregelungen oder weitere Fragen dazu haben.

3. Beteiligungs- und Darlehensgeschäfte im Konzern

Gegenläufige **Beteiligungs- und Darlehensgeschäfte innerhalb eines Konzerns**, die nur dazu dienen, einen steuerlichen Verlust zu kreieren, um die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen zu umgehen, und **die sich in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis ausgleichen**, sieht das Hessische Finanzgericht **als Gestaltungsmissbrauch** an. Das wirtschaftliche Nullsummenspiel ist für das Gericht ein eindeutiger Beleg, dass die Geschäfte allein aus steuerlichen Gründen abgeschlossen wurden.

4. Solarstrom als selbständige Leistung neben Vermietung

Gemeinsam mit der Verbreitung von Solaranlagen wächst auch die Zahl der Vermieter, die ihren Mietern Solarstrom vom eigenen Dach anbieten. Steuerlich bedeutsam ist dabei die Frage, ob der Strom Teil der Nebenkosten und damit **Teil der umsatzsteuerfreien Vermietung ist oder eine eigenständige Hauptleistung**, für die dann auch Umsatzsteuer anfällt. Nur im zweiten Fall kann der Vermieter nämlich die Vorsteuer aus der Installation der Photovoltaikanlage geltend machen. Entscheidend sind in erster Linie **die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Mieter**. Das Niedersächsische Finanzgericht jedenfalls hat – auch unter Berufung auf Urteile des Europäischen Gerichtshofs – einem Vermieter recht gegeben, der die Stromlieferungen an die Mieter separat abgerechnet und mit ihnen **Zusatzvereinbarungen zum Mietvertrag** geschlossen hatte. Die Mieter konnten laut diesen Vereinbarungen den Stromanbieter frei wählen, wenn sie die notwendigen Umbaukosten für den Zähler tragen. Diese Regelung erschwere den Wechsel zwar, lasse dem Mieter aber trotzdem die freie Wahl, weshalb die Stromlieferung eine selbstständige Leistung sei, meinte das Gericht.

5. Werbungskostenabzug für Fahrkarte trotz Home Office-Pauschale

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde **für 2020 und 2021 die neue Home Office-Pauschale eingeführt**. So können Steuerzahler für die Arbeit zu Hause auch dann Werbungskosten geltend machen, wenn dort kein Arbeitszimmer vorhanden ist, das alle steuerlichen Anforderungen erfüllt. Die **Pauschale von 5 Euro pro Tag (max. 600 Euro im Jahr)** kann allerdings nur an solchen Tagen abgezogen werden, an denen die Tätigkeit ausschließlich in der eigenen Wohnung verrichtet wird. Die **Home Office-Pauschale und die Entfernungspauschale schließen sich also gegenseitig aus**. Das Finanzministerium Thüringen weist allerdings darauf hin, dass die Finanzämter bei **aus beruflichen Gründen gekauften Jahres-, Monats- oder Wochenkarten**

das Bundeszentralamt für Steuern informiert online über weitere Details

Geschäfte mit kompensierender Wirkung innerhalb eines Konzerns sind Gestaltungsmissbrauch

Eigenständigkeit einer Stromlieferung ist Voraussetzung für Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug

Beurteilung richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen

Mieter muss freie Wahl zwischen Stromanbietern haben

Home Office-Pauschale von 5 Euro pro Tag für 2020 und 2021

Home Office-Pauschale nur anstelle der Entfernungspauschale möglich

für öffentliche Verkehrsmittel **mindestens deren vollen Preis als Werbungskosten anerkennen**, selbst wenn die im jeweiligen Jahr anzusetzende Entfernungspauschale niedriger ausfällt. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer eine Zeitfahrkarte in Erwartung einer regelmäßigen Nutzung für den Weg zur Arbeit gekauft hat, er die Fahrkarte dann aber aufgrund der Tätigkeit im Home Office nicht wie geplant verwenden kann.

6. Keine Kilometerpauschale bei Fahrten im Linienverkehr

Wenn der Steuerzahler ein **regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel** benutzt (öffentliche Verkehrsmittel, Linienflüge, Fähren), ist der Ansatz der **Kilometerpauschale** anstelle der tatsächlichen Aufwendungen für sonstige berufliche Fahrten **nicht möglich**. Die Kilometerpauschale ist nach Meinung des Bundesfinanzhofs eine **reine Vereinfachungsregelung**, mit der die aufwendige Ermittlung der Kosten für ein nicht regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel vermieden wird. Im Linienverkehr sind die Kosten dagegen einfach feststellbar, weil sie sich aus dem Beförderungsentgelt ergeben.

7. Temporäre Container sind nicht grundsteuerpflichtig

Container, die nicht auf einem eigenen Fundament ruhen, sind **bewertungsrechtlich kein Gebäude**, wenn sie **lediglich für eine vorübergehende Nutzung** aufgestellt sind und nach Wegfall des befristeten Raumbedarfs wieder entfernt werden sollen. Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof der Klage gegen den Einheitswertbescheid des Finanzamts stattgegeben, der sonst zu einer Grundsteuerfestsetzung geführt hätte. **Gebäude** im bewertungsrechtlichen Sinn **müssen ortsfest sein**. Bei Containern sei das nur dann der Fall, wenn sie ihrer individuellen Zweckbestimmung nach für eine dauernde Nutzung aufgestellt sind. Haben Container aber **über einen Zeitraum von sechs Jahren am selben Ort** gestanden, darf das Finanzamt ungeachtet der Zweckbestimmung von einer auf Dauer angelegten Nutzung ausgehen.

8. Haushaltsnahe Dienstleistung oder außergewöhnliche Belastung?

Um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden, kann der **Steuerbonus** für haushaltsnahe Dienstleistungen nur bei solchen Leistungen in Anspruch genommen werden, die **nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt** werden. Allerdings sind Ausgaben nicht immer in voller Höhe als außergewöhnliche Belastung abziehbar, denn bei krankheitsbedingten Kosten ist die zumutbare Eigenbelastung abzuziehen und bei einer Heimunterbringung die Haushaltsersparnis. Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, dass der **Steuerbonus für** diejenigen Ausgaben gewährt wird, die dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastung abziehbar wären, wegen der **zumutbaren Belastung** aber nicht als solche berücksichtigt worden sind. Anders sieht es bei der **Haushaltersparnis** aus, denn in dieser sind nach Überzeugung der Richter **keine Aufwendungen enthalten, die einen Steuerbonus** für haushaltsnahe Dienstleistungen **rechtfertigen** würden.

Ausgaben für Fahrkarten werden trotzdem in voller Höhe anerkannt

Linienverkehr schließt Kilometerpauschale aus

Pauschale als reine Vereinfachungsregelung

befristet aufgestellte Container erfüllen nicht die Voraussetzungen eines Gebäudes

nach sechs Jahren Standdauer kann von Ortsfestigkeit ausgegangen werden

keine Doppelbegünstigung für dieselben Ausgaben

zumutbare Eigenbelastung kann haushaltsnahe Dienstleistungen enthalten

Haushaltersparnis enthält keine anderweitig begünstigten Leistungen